

VEREIN DER FREUNDE DES SCHULZENTRUMS AM HEIMGARTEN e.V.

Seite 1 / 4

SATZUNG

in der Fassung vom 25.November 2014

Name und Sitz § 1

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Schulzentrums Am Heimgarten e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ahrensburg.

Zweck § 2

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Bildung und Erziehung, hier insbesondere die Förderung des Schulzentrums Am Heimgarten, seiner Schülerinnen und Schüler. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle und materielle Unterstützung der Schule und Schüler, die Organisation schulischer Veranstaltungen, die Kontoführung für bestimmte schulische Aktivitäten und Ähnliches verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geldmittel § 3

1. Die Geldmittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen aufgebracht.
2. Die Festsetzung des Beitrages der Mitglieder obliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§7 Ziff. 6g). Setzt die Mitgliederversammlung den Jahresbeitrag neu fest, so ist der Differenzbetrag innerhalb von 3 auf die Versammlung folgenden Kalendermonaten fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag am 15. November des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

Mitgliedschaft (Eintritt) § 4

1. Mitglied kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützt.
2. Der Beitritt kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen.
3. Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages (§3 Ziff.2 und 3).

VEREIN DER FREUNDE DES SCHULZENTRUMS AM HEIMGARTEN e.V.

Seite 2 / 4

Beendigung der Mitgliedschaft § 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod des Mitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins (§10).
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen die Rechte am Vereinsvermögen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt,
 - ein Mitglied dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt und sein Verhalten trotz Abmahnung nicht ändert.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit dem Ausschluss erlöschen die Rechte am Vereinsvermögen.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des selben Monats.

Vertretung und Geschäftsführung § 6

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und drei Beisitzern.
2. Von den insgesamt 7 Personen des Vorstandes sollten 2 dem Lehrerkollegium angehören.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB („gesetzlicher Vorstand“) sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, und der/die Kassenwart/in. Der Schulverein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des gesetzlichen Vorstandes vertreten. Ist der/die 1. Vorsitzende verhindert, so tritt der/die 2. Vorsitzende an seine/ihre Stelle.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein gesetzliches Vorstandsmitglied und zwei Drittel der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Personen einzuladen, deren Rat, Fachkenntnis oder sonstige Unterstützung für die Lösung anstehender Fragen oder Projekte gewünscht wird.
6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
7. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende/n.
8. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung muss mit einer Frist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
9. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt.
11. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre Auslagen vom Verein erstattet. Gleiches gilt für Vereinsmitglieder, die für den Verein tätig werden.

VEREIN DER FREUNDE DES SCHULZENTRUMS AM HEIMGARTEN e.V.

Seite 3 / 4

12. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich seinen Geschäftsbericht und den Kassenprüfungsbericht vor.
13. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung § 7

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Termins und der Tagesordnung schriftlich oder über interne Mitteilung der Schule oder durch öffentliche Bekanntmachung.
3. Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung können bis drei Tage vor dem Versammlungstermin gestellt werden.
5. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand dies einstimmig beschließt
 - b) mindestens 25 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe und Vorlage einer Tagesordnung verlangen.
6. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entgegennahme und Genehmigung des Prüfungsberichtes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Abwahl des Vorstandes
 - g) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - h) Satzungsänderungen
 - i) die Auflösung des Vereins (§ 10).
7. Die Beschlussfassung in den Fällen a) bis e) erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, unabhängig von ihrer Anzahl.
8. In den Fällen f) bis h) ist mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Erschienenen zu entscheiden
9. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei mindestens Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder anwesend sind.
10. Die Stimmabgabe erfolgt auf Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes geheim.
11. Über jede Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll zu erstellen, das von ihm/ihr, dem/der Vorsitzenden und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben ist.

Kassenprüfung § 8

1. Die zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.
Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

VEREIN DER FREUNDE DES SCHULZENTRUMS AM HEIMGARTEN e.V.

Seite 4 / 4

Rechnungswesen § 9

1. Das Geschäftsjahr endet am 31. Juli eines jeden Jahres.
2. Der Vorstand hat unverzüglich nach Jahresabschluss für den Abschluss der Geschäftsbücher zu sorgen und den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorzulegen.

Satzungsänderungen § 10

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Soweit Satzungsänderungen die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist die geplante Änderung vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Begünstigung des Vereins abzustimmen.
2. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Auflösung § 11

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ahrensburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Bildung und Erziehung des Schulzentrums Am Heimgarten zu verwenden hat.